

ER. 2015

**Anton Schrobenhauser-Stiftung „KIDS TO LIFE“
Prager Straße 1, 82008 Unterhaching**

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herr Thomas Vogler, Rumfordstr. 17, 80469 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

**5.150,00 Euro / Fünftausendeinhundertfünfzig Euro / Gesamtpende vom 02.01.2015
bis 12.01.2015**
(Einzelaufstellung siehe Rückseite)

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

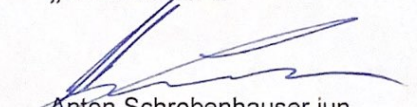
- Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften vom 05.06.2014, StNr. 143/235/00798, für den letzten Veranlagungszeitraum 2010 - 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt München, StNr. 143/235/00798 mit Bescheid vom 23.05.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige Zwecke - Jugendhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **gemeinnütziger Zwecke - Jugendhilfe** - verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Unterhaching, 16.01.2015

**Anton Schrobenhauser-Stiftung
„KIDS TO LIFE“**


Anton Schrobenhauser jun.
Mitglied des Stiftungsvorstandes